Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 19

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 31, lit. e. Berfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benugung der Straßen. Diese Verstägungen dürfen die Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken, als es behufs Bekämpsung unsoliden Geschäftsgebahrens u. Unterdrückung offenbarer Migbräuche nötig erscheint, resp. das im Art. 34 ter vorgesehene eidgenössische Gewerbegeset ausdrücklich vorsieht.

borgefehene eidgenöffische Gewerbegefet ausdrücklich vorfieht. Art. 34 ter: Der Bund ift befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens und des Handels gesehliche Borschriften

aufzuftellen.

Whl, den 27. Februar 1898.

Zu Handen des leitenden Ausschußes des Schweizerischen Gewerbebereins, als Antwort auf die im Schreiben vom 11. Januar an uns speziell gerichteten 6 Fragen.

Die angefragten Settionen: Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen. Kantonaler Gewerbeverband Appenzell A.-Rh. Thurgauischer Gewerbeverband. Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur.

Man wollte, fo führt Berr Wild ans, mit ber Tagung in Wyl nicht etwa einen Sonderbund bilden, sondern die bort vertretenen Settionen haben fich ungefucht in ber übereinstimmenden Meinung gefunden, daß ber von ber Bereins= lettung borgefchlagene Weg nicht gum gewollten Biele führe. Diefe Meinung frütt fich auf Erfahrungen, die in ber Oftfdweiz speziell in ber Stiderei-Industrie mabrend 10 Jahren gemacht worden find. Man ristiert in ben Berbanden bie Aufstellung von allzuvielen einschränkenden Beftimmungen, bie bon felbft allmählig und naturgemäß Gingang erhalten und die Bewegungefreiheit ber Berufsangehörigen felbft beeinträchtigen. Bas man bei ber Entftehung eines Befetes nicht will und nicht vorausfieht, tann nach beffen Intrafttreten infolge ber Berhältniffe Gingang erhalten: bie Berufsverbande werden dazu tommen, die Lage ihrer Angehörigen burch begatorische Magregeln zu einer unangenehmen zu machen. Wie groß die Gefahr ift, daß bas heute Bor= geschlagene vielen morgen nicht mehr genügen wird, zeigt schon ber Antrag ber Sektion Thun, welcher bereits weiter geben will und bem unbedingten Obligatorium ber Berbande ruft, ein Untrag, welcher vom Standpunkt ber Anhanger ber Berufegenoffenschaften aus burchaus logisch ift, ba bon benfelben bas vom Centralvorftand vorgeschlagene "fakultative Obligatorium" mit vielen Brunden als eine Salbheit bezeichnet werben fann. Die Retifion ber Bunbesverfaffung im Sinne ber Antrage bes oftichweizerischen Bewerbetages entpricht aber ben Erfahrungen und genügt ber Situation. (Fortfetung folgt.)

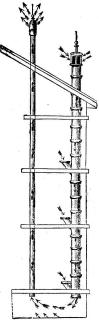
Berbandsmefen.

Schweizer. Ingenieur: und Architektenverein. Unter bem Borsts bes herrn Stadtbaumeister Geiser auß Zürich wurde letzten Sonntag im Hotel "Pfistern" in Bern die Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Ingenieurund Architektenvereins abgehalten. Anwesend waren etwa 50 Mann. Die Verhandlungen betrasen teils rein technische Fragen, teils Vereinsgeschäfte. Bon letztern nennen wir die Bestellung des Komitees für die Jahresversammlung in Winterthur. Nach den Verhandlungen und dem gemeinsamen Mittagsmahle wurden Kornhausbrücke und Parlamentszgebände einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Der Mechaniker-Berein Zürich besprach in einer Bersammlung die Frage der Gründung einer zweiten MechanikerLehrwerkstätte. Der Referent, Herr Prof. Pernet, legte die Gründe dar, die für die Errichtung einer Lehrwerkstätte sprechen, indem er hinweist, wie durch die Gründung ähnlicher Institute in Deutschland und Frankreich die ehemals unübertressische Schweizerische Präzistonse und Feinmechanik überstügelt wurde und dien Segenden heute Werksührer und Betriedsleiter nach allen Segenden fenden. Durch die Errichtung eigener Lehrwerksätten in der Stadt Zürich müssen wir dieses Gewerbe wieder heben und unseren früheren Kang wieder zurückzugewinnen suchen. Verschiedene Arbeiter erklären sich aber gegen die Errichtung einer Lehrwerkstätte, weil dann

bie Lehrlingszüchterei noch mehr in Flor kame, als es jetzt burch die Meister ber Fall ist. Dadurch werde die Konkurrnz noch größer und die ohnehin niedrigen Löhne noch mehr gedrückt. Schließlich ergab die Diskussion, daß die Mehrzahl ber Anwesenden mit der Errichtung einer Lehrwerkstätte nicht einverstanden ist.

Bur Entlüftung der Abortanlagen.



Die meisten unserer geehrten Leser werden den John'schen Schornsteinaufsatz als vorzügliches Mittel zur Beseitigung der Rauchbelästigung kennen und führen. Bielen dürste aber noch nicht bekannt sein, daß der erwähnte Aufsatz sich ebenso gut zur Beseitigung der Dunstbelästigung eignet. Wir machen gerade jetzt hierauf ausmerksam, weil im Sommer speziell der Mangel an guten Abortventilationsanlagen besmerkbar wird.

Wenn auch die modernen Closetbecken mit Geruchverschlüffen und mit Wasserspülung sehr gute Dienste leisten, so können dieselben den Geruch doch nicht vollständig beseitigen, und ist daher eine sicher wirkende Bentilation immer noch erforderlich. Ist die Bentilation aber nicht ganz regelrecht angelegt, so vermag sie nicht das zu leisten was sie leisten soll und verfehlt somit ihren Zweck vollständig.

Es gibt nun berichiedene tomplizierte

maschinelle Bentilationsopparate, die wohl ihren 3med erfüllen, aber ihres hohen Roftenpunftes und ihrer erforderlichen Betriebskraft wegen nicht für allgemeine Anwendung empfohlen werben konnen. Die einfachfte und baber auch bie billigfte Rohrableitung erfüllt bagegen ihren Zweck vollkommen, wenn fie richtig angelegt wirb. Die einzige Schwierigkeit folcher Rohrventilation liegt nur in ber richtigen Unterbringung ber Robre. Man muß es bollfommen vermeiben, ben Abortraum, in dem fich ber Mensch befindet, der Bentilation berartig anzuschließen, daß die abzuziehenden Dünste biesen Raum passieren mussen, was überall ba geschieht, wo der Raum gleich einem Wohnraume ventiliert wird. Die vielen Bentilationssyfteme, welche bekannt find, fagen ichon, daß hier oft Zwillingsprobleme, die bon einander abhängen und unter Buhilfenahme mechanischer Ginrichtungen gu lofen find, borliegen. Das Suftem ber Bulfion ober bes Forcierens, mobei bie ichlechte Luft burch Ginblasen frischer Luft verbrängt wird, und bas Afpirations- ober Sauginftem, bei bem bie perdorbene Luft mittels Bentilationsmechanismus aus bem au entlüftenden Raume abgefaugt wird, tommen hier in Betracht. Beibe Syfteme erscheinen in ber obenftehenben Stigge tombiniert. 3ch brachte auf bem Abfallrohr gunachft ben John'ichen Frifchluftzuführungsauffat an. Derfelbe leitet bie Luft in bas Rohr hinein, bie nach unten brangt, woburch bas Ausströmen ber Gase aus ben Abortöffnungen gehindert wird. Gin Abort foll unbedingt geruchlos fein. Das Dunft= ableitungsrohr bagegen ift mit bem befannten John'ichen Dunftabfauger, dem feit langem bewährten Schornsteinauffat der Firma J. A. John, Erfurt (X.) getrönt. Die ichablichen Bafe merben hierburch vermittelft biefes Rohres ins Freie abgeführt. Die Wirkungsweise erweift fich als praktifch, auch find die Aborte zugfrei. Die Rosten find unerheblich. Storungen haben nicht ftattgefunden.

Sind Abzugsrohre von mehreren Aborten nach bem Dach zu führen, so ist eine Bereinigung berselben nicht zu empfehlen, sonbern jede Leitung selbständig zu vollenden. Selbstverständlich müffen die Rohre über das Dach so hoch hinausgeführt